

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

so wie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Parzellierung.
2. Die Zurücklegung einer Gewerbekonzession wirkt in dem Augenblicke, wo sie der Gewerbebehörde erklärt wurde.
3. Auswanderung nach Canada.
4. Berechtigung der Kunststein- und Zementsteinwarenfabriken zur Fassadenverkleidung mit Kunststeinmörtel.
5. Verwendung, Behebung und Depositionierung staatlicher Notstandsmittel.
6. Erlangung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung durch die Studienzeugnisse höherer Gewerbeschulen in Pilsen.
7. Bestellung des Mr. Silas C. Mc. Farland zum Consul General ad large der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
8. Bestellung von staatlichen Kellerei-Inspektoren.
9. Ein- und Verkauf gebrauchter Nähmaschinen.

10. Auflösung des türkischen Honorarkonsulates in Wien.
11. Maßnahmen bei Rogveracht.
12. Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gmünd.
13. Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.
14. Warnung vor der Auswanderung nach Pennsylvania.
15. Warnung vor der Auswanderung nach Rußland (Bulgarien).
16. Die Erzeugung von Grabsteinen ein freies Gewerbe.
17. Warnung vor der Auswanderung nach England.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

18. Journaldienst in der Militärart-Abteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Parzellierung.

Der Fall einer Parzellierung im Sinne des § 3, lit. a der Wiener Bauordnung, liegt auch dann vor, wenn ein größerer rechtlich bisher auf Bauparzellen nicht abgeteilter Grund der Verbauung in der Art zugeführt wird, daß er faktisch in eine Mehrzahl von Baustellen zerfällt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1908, Z. 4160/08 (M. B. N. XVIII, 31165/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Zentler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Popelka, Dr. Hiller, Dr. Toldt, Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 10. April 1907, Z. 10065, betreffend eine Baufrage, nach der am 14. Mai 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Kommissärs Dr. Heid, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Statthalterrates Grafen Toggenburg, in Vertretung des belangten Ministeriums, sowie des Dr. Bruno Mayer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um den von den Eigentümern der Realität Einl.-Z. 88 des Grundbuches Pöbleinsdorf projektierten Neubau einer Villa, um dessen Genehmigung am 13. Oktober 1906 beim magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Gemeindebezirk eingeschritten worden war. Die Grundfläche dieser Parzelle soll durch eine von der Gemeinde Wien neu projektierte, bei der Khevenhüllerstraße beginnende Straße VII (Verlängerung der Julienststraße) von Westen nach Südosten durchzogen und in zwei Teile getrennt werden. An der von der Khevenhüllerstraße und der neu projektierten Straße gebildeten Ecke, und zwar an der Südseite der neuen Kommunikation, soll der Neubau geführt werden, der sich dieser neuen Straße nach den vorgelegten Plänen mit Front und Lage schon vollkommen anschmiegt, also so ausgeführt werden soll, wie er ausgeführt werden müßte, wenn die neue Straße schon bestände. Der Magistrat hat nun über das Baugesuch ausgesprochen, daß zum Zwecke der Durchführung der neuen Straße, an der das aufzuführende Gebäude gelegen ist, vor der Erteilung des Baukonsenses die Parzellierung durchzuführen wäre und dies umso mehr, als diese Realität zu beiden Seiten der neuen Straße Baustellen,

beziehungsweise Baustellenfragmente erhalte und die Kat.-Parz. 19/1, auf der das Gebäude zum allergrößten Teile zu stehen komme, laut Grundbuchsausguges überhaupt kein Bau, sondern Gartengrund sei; jedenfalls wäre die Realität noch vorerst auf Grund des § 3 der Bauordnung für Wien auf Baugrund und Straßengrund abzutheilen, weil im Sinne des § 5 die neu anzulegende Straße vor der Verbauung mindestens in der halben Breite sofort durchführbar sein soll; die Abtretung des zur Erbauung des neuen Straßenguges erforderlichen Grundes bis zur halben Straßenbreite müßte unbedingt noch vor Erteilung des Baukonsenses geschehen oder zumindest sichergestellt werden, da sonst die Durchführung der neuen Straße unmöglich gemacht und das zweifellose und unanfechtbare Recht der Gemeinde Wien, die Baulinien sicherzustellen, vereitelt würde. Dem hiegegen seitens der Bauwerber eingebrachten Rekurse hat die Baudeputation für Wien Folge gegeben, die Entscheidung I. Instanz als im § 3 der Bauordnung nicht begründet aufgehoben und an den Rekurrenten die Baubewilligung nach Maßgabe der vorgelegten Pläne unter einer Reihe hier nicht in Betracht kommender Bedingungen, jedoch ohne Verlangen einer vorherigen Grundabteilung und Grundabtretung erteilt. Dem Rekurse der Gemeinde Wien hat in letzter Instanz das k. k. Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung mit der Begründung keine Folge gegeben, daß nach den Bauprojekte die festgesetzte Baulinie und das Niveau eingehalten werden, beim Abgange der Voraussetzungen des § 3, lit. a der Bauordnung für Wien die weiteren bei Parzellierungen Platz greifenden Leistungen die Bauwerber nicht treffen und die Bauvorschriften, soweit sie die Herstellung eines Vorgartens, einer Einfriedung und eines Trottoirs bezwecken, nur bei wirklichem Bestande einer Straße, nicht aber dann in Anwendung kommen, wenn die Eröffnung einer solchen bloß projektiert ist.

Dagegen ist die Beschwerde der Gemeinde Wien gerichtet, über die der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwog: Die Beschwerde verweist vor allem darauf, daß schon unter dem 24. August 1904 der damalige Besitzer der Realität Einl.-Z. 88 Pöbleinsdorf beim magistratischen Bezirksamte um die Befreiung der Baulinie und des Niveaus dieser Realität eingeschritten ist, worauf ihm mit Bescheid vom 24. Mai 1905, Z. 32416/04, der Spezialbaulinienplan unter Mitteilung nicht nur der Baulinie für die Khevenhüllerstraße, sondern auch der mit Gemeinderats-Beschluß vom 30. Dezember 1898 genehmigten Baulinien für die neuen Straßen VI und VII ausgefolgt wurde. Dieser Bescheid, sowie auch der schon erwähnte Gemeinderats-Beschluß vom Jahre 1898 seien aber unangefochten in Rechtskraft erwachsen und schon darum, so folgert die Beschwerde, seien die nunmehrigen Bauwerber an diese Baulinie gebunden. Demgegenüber ist aber zu erwägen, daß weder die rechtskräftige Feststellung der Bau- und Regulierungslinien in der neu zu eröffnenden Straße, noch auch die Mitteilung dieser Linien an die Partei der heute allein streitigen Frage präjudizieren kann, ob der Fall einer Grundabteilung nach § 3, lit. a der Bauordnung vorliegt oder nicht.

Zur meritorischen Frage nun, ob vorliegend durch das konkrete Bauvorhaben der Fall einer Parzellierung im Sinne des § 3, lit. a, gegeben war, ist folgendes zu erwägen:

Wenn dieser § 3, sub lit. a, das Wesen einer Parzellierung darin erblickt, daß die Eröffnung neuer, über den Grund führender oder denselben begrenzender oder die Verlängerung bestehender Straßen, Gassen oder Plätze beantragt wird, so rechtfertigt diese Gesetzesbestimmung gewiß jene grundsätzliche Anschauung, die ihren Niederschlag in der angefochtenen Entscheidung gefunden hat, daß nämlich von einer Parzellierung im Sinne der Wiener Bauordnung

wohl nur dann gesprochen werden kann, wenn eine Initiative des Grundeigentümers zur Ausführung der öffentlichen Kommunikation vorliegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei der Interpretation des § 3, lit. a, an der widerholt, so zum Beispiele in dem Erkenntnis vom 26. Mai 1904, Z. 5619, A. 2681, begründeten Rechtsanschauung festgehalten, daß, wenn die Eröffnung neuer oder die Verlängerung schon bestehender Straßen ausschließlich auf die Disposition der Kommune, das ist auf ihre Regulierungsprojekte zurückzuführen ist, für den durch die Straßenprojekte betroffenen Besitzer von Baugründen zunächst keineswegs die Verpflichtung entsteht, aus Anlaß der Ausführung eine dem Projekte der Gemeinde entsprechende Parzellierung durchzuführen, daß vielmehr diese Verpflichtung den Grundbesitzer erst dann treffen kann, wenn er die Eröffnung der Straße beantragt, also nach eigener Disposition und im eigenen Interesse auch die Ausführung der Kommunikation herbeiführt.

Wird aber auch daran festgehalten, daß nach § 3, lit. a. der Umstand, daß die Eröffnung neuer Straßen vom Bauwerber beantragt werde, das wesentlichste Merkmal der Parzellierung ist, so ist auch andererseits anzuerkennen, daß dieses Merkmal nicht nur in einem ausdrücklichen, den Antrag auf Eröffnung der neuen Straße enthaltenden schriftlichen Parzellierungsgeheuch zu erblicken sein wird, sondern daß ein Fall der Abteilung auf Baupläze auch dann vorliegt, wenn ein größerer, rechtlich bisher auf Bauparzellen nicht abgeteilter Grund der Verbauung in der Art zugeführt wird, daß er faktisch in eine Mehrzahl von Baustellen zerfällt. Für die Qualifizierung des Besitzers eines Grundstückes als Abteilungsgeber ist also der Umstand, daß er ein förmliches Abteilungsgeheuch nicht eingebracht hat, nicht maßgebend, sobald seinerseits konkludente Handlungen vorliegen, die auf die Absicht, den Grund in eine Mehrzahl von Baupläzen abzuteilen, schließen lassen.

Im vorliegenden Falle hat der Gerichtshof solche konkludente Handlungen als gegeben erachtet.

Wenn auch das Projekt der neuen Straße ursprünglich schon im Regulierungspläne der Kommune enthalten war, so hat sich die mitbeteiligte Partei dieses Projekt auf ihrem Grunde in ihrem Interesse zu eigen gemacht, indem sie eine solche Verbauung des Grundstückes vornimmt, oder beginnt, bei der die Möglichkeit eröffnet wird, die Grundfläche ihrer bisher ungeteilten Realität unter Zugrundelegung und Ausnützung des projektierten Straßenzuges sukzessive mit einer Mehrzahl von Bauten zu besetzen, also tatsächlich in mehrere als Baugründe in Betracht kommende Teilflächen zu zerlegen. Wenn also schon deshalb gesagt werden kann, daß der Besitzer der in Frage stehenden Realität die neue Straße — obgleich sie von der Gemeinde schon früher in Aussicht genommen war — nach eigener Disposition und im eigenen Interesse zur Ausführung bringt, so wird die auf Gewinnung einer Mehrheit von Baupläzen gerichtete Absicht des Grundbesitzers im vorliegenden Falle hauptsächlich durch die aus den Plänen ersichtliche Situierung des projektierten Neubaus dokumentiert. Es soll einerseits ein auf der Grundfläche der projektierten Straße stehendes Gebäude demoliert, und andererseits ein neues Gebäude am Zusammenstoße der Rhevenhüllerstraße und der neu projektierten Straße derart ausgeführt werden, daß die Hauptfront an die letztere zu liegen kommt. Diese Stellung des Neubaus schließt wohl die Annahme aus, daß dieser Neubau das einzige auf der Area der Realität Grundb.-Einl.-Z. 88 in Aussicht genommene Gebäude sein und bleiben soll; vielmehr weist die Betrachtung der Situation zwingend darauf hin, daß der Eigentümer, abgesehen von den jenseits der neuen Straße liegenden Grundfragmenten zumindest diesseits der Straße wenigstens noch einen zweiten Bauplatz für ein an dieser Straße liegendes Gebäude zu gewinnen beabsichtigt ist. Es liegt also tatsächlich der Beginn der Eröffnung einer neuen, beziehungsweise die Verlängerung einer bestehenden Straße vor, auf einem Grundstück, welches nach der aus dem Bauplane ersichtlichen Absicht des Eigentümers mit einer Mehrzahl von Gebäuden besetzt werden soll. Unternimmt aber eine Partei tatsächlich alles dasjenige, was das Gesetz unter einer Grundabteilung versteht, so kann sie sich der daraus fließenden Verpflichtungen nicht schon darum für ledig halten, weil sie die Einleitung eines förmlichen Abteilungsverfahrens unterlassen hat. Der Verwaltungsgerichtshof war vielmehr der Rechtsanschauung, daß, wenn die Abteilung eines Grundstückes auf Baupläze bloß faktisch ohne Einholung der baubehördlichen Abteilungs-bewilligung unternommen wird, die Baubehörde berechtigt ist, das Baugesuch im Sinne des § 3 der Bauordnung auf die vorherige Einholung dieser Bewilligung zu verweisen.

Demnach war aber die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

2.

Die Zurücklegung einer Gewerbekonzession wirkt in dem Augenblicke, wo sie der Gewerbebehörde erklärt wurde.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1908, Nr. 4987 (M. B. A. XVIII, 32407/08):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwanenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Sock, Dr. Schimm, Dr. Hillel, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Ritter v. Henig, über die Beschwerde der Irene Kvapil in Wien gegen

die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juli 1907, Z. 14525, betreffend eine Gewerbebescheide, nach der am 10. Juni 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Adolf Sattler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansprüche des k. k. Ministerialsekretärs Freiherrn v. Seinsold, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der beim Wiener magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk am 26. März 1906 überreichten Eingabe hat Irene Kvapil mit Hinweis darauf, daß sie ihr Gastwirtsgeheuch in Wien, XVIII., Abt. Karlsgasse 19, verkauft habe, erklärt, auf die ihr vom Magistrat am 2. Juli 1904, Z. 20790, erteilte Konzession „für den Fall zu verzichten, als eine gleiche Konzession dem Käufer, Herrn Rudolf Kornherr, erteilt“ würde; am selben Tage überreichte Rudolf Kornherr dem Bezirksamte eine Eingabe, in der er darauf hinwies, daß er von Irene Kvapil deren Geheuch käuflich erworben habe, und bat, ihm eine gleiche Konzession zu erteilen, wie sie der Verkäuferin erteilt worden war. Am 25. Oktober 1906 hat Irene Kvapil unter Hinweis darauf, daß eine Erteilung der Konzession an Kornherr bisher nicht erfolgte, ihre Gewerbezurücklegung widerrufen und dies zwar mit der Begründung, daß es niemals ihre Absicht gewesen sei, ihre Konzession zugunsten des ihr nicht näher bekannten Rudolf Kornherr zurückzulegen; sie bat, diesen Widerruf zur Kenntnis zu nehmen.

Der Magistrat erklärte in seinem Bescheide vom 31. Jänner 1907, diese Eingabe nicht weiter in Behandlung nehmen zu können, da die Zurücklegung bindend sei, sofern nicht die von Kornherr erbetene Konzession verweigert oder das Konzessionsgeheuch von ihm zurückgezogen werde. Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des Handelsministeriums bestätigt.

Die Beschwerde macht vor allem geltend, daß die Zurücklegung der Konzession kein unbedingter Verzicht der Behörde gegenüber sei, jedenfalls aber eine Bedeutung erst dann erlangen könne, wenn sie, die Zurücklegung, von der Behörde zur Kenntnis genommen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor allem erwogen, daß es sich zunächst um die Frage handeln muß, ob die Behörde ein Ansuchen, wie es ihr vorliegenden Falles von Irene Kvapil und Rudolf Kornherr überreicht wurde, aufrecht erledigen darf oder nicht, und der Gerichtshof war der Ansicht, daß es der Behörde gewiß zustehen muß, über eine solche Gewerbezurücklegung dem Willen der Parteien entsprechend das Amt zu handeln, wenn auch die Parteien einen Rechtsanspruch auf Realisierung dieses ihres Willens nicht haben, und daß dadurch allein, daß die Behörde eine bedingte Gewerbezurücklegung der erbetenen Erledigung zuführt, eine Rechtsverletzung der einschreitenden Parteien gewiß nicht gelegen sein kann.

Ist nun eine solche bedingte Gewerbezurücklegung einverständlich vom bisherigen Konzessionsinhaber und vom neuen Konzessionswerber überreicht worden und hat die Behörde — wie gezeigt wurde — das Recht, dem gemeinsamen Begehren der Parteien zu entsprechen, so kann sie nicht durch den Widerruf der Partei gezwungen werden, von ihrer Absicht, dem ursprünglich gestellten Begehren zu entsprechen, wieder abzugehen, weil sich die Partei durch die Anheimfügung ihres Gewerbes — sei sie nun bedingt oder unbedingt geschehen — jedes weiteren Rechtes an der Gewerbeausübung, und zwar im Falle der bedingten Anheimfügung für den Fall begibt, als der von ihr gesetzte Bedingung (Verleihung derselben Gewerbebefugnisse an eine dritte Person) entsprochen werden sollte.

Daß nun die bedingte Gewerbezurücklegung von der Behörde nicht zur Kenntnis genommen wurde, ist gleichgültig, weil die Gewerbeordnung überhaupt keine Vorschrift enthält, die die Rechtswirksamkeit einer Gewerbezurücklegung davon abhängig machte, daß deren Kenntnisnahme der Partei gegenüber manifestiert wird, die Rechtslage vielmehr die ist, daß die Zurücklegung der Konzession in dem Augenblicke wirkt, wo sie der Gewerbebehörde erklärt wurde, so daß schon von diesem Augenblicke an ein Widerruf der Gewerbezurücklegung unzulässig ist.

Wenn aber die Beschwerdeführerin, wie sie es schon im Administrativverfahren getan hat, bestritt, daß sie die Konzession tatsächlich unter der Bedingung zurückgelegt habe, daß eine gleiche Konzession dem Rudolf Kornherr erteilt werde, so ist lediglich zu bemerken, daß diese Ausführung angesichts des eingangs wiedergegebenen Wortlautes der beiden am 26. März 1906 überreichten Eingaben völlig unhaltbar ist.

Die Beschwerde war demnach abzuweisen.

3.

Auswanderung nach Canada.

I.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli 1908, Z. IX-2102 (M. Abt. XVI, 6837/08):

Auf Grund von in letzter Zeit eingelangten sehr ungünstigen Nachrichten sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, neuerlich alle jene Personen, welche als Arbeiter nach Canada auswandern wollen, vor einer solchen Auswanderung nachdrücklichst zu warnen. Diese Warnung bezieht sich auf alle Aus-

wanderer, welche nach Canada zu dem Zwecke gehen wollen, um dort in gewerblichen oder Bauunternehmungen, darunter auch bei Eisenbahnbauten, Erwerb zu suchen, gleichgültig, ob dies der alleinige Zweck ihrer Auswanderung ist oder ob sie auf diesem Wege nur das erforderliche Kapital erwerben wollen, um sich später als Farmer in Canada niederlassen zu können. Es wird derzeit in einzelnen Ländern, so besonders in der Bulowina, eine sehr lebhaft propaganda für die Auswanderung nach Canada betrieben. Die Agenten stellen den Auswanderungslustigen reichliche Arbeitsgelegenheiten und hohe Löhne in Aussicht. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Die Arbeitsgelegenheiten in gewerblichen und Bauunternehmungen sind in Canada derzeit spärlicher und seltener als je, die Löhne sehr niedrig und herrscht dort infolgedessen unter den österreichischen Arbeitern sehr große Not. Hunderte von Arbeitern sind beschäftigungslos, kämpfen mit Hunger, entbehren des Obdaches und sind auf Mitleidigkeit angewiesen.

Es kann daher nicht eindringlich genug betont werden, daß neue Ankümmelungen dem größten Teile entgegengehen. Außerdem ist es vorgekommen, daß von den Agenten für die Überfahrt bedeutend höhere Preise, als tatsächlich bestehen, verlangt werden.

* * *

II.

Kund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 13. August 1908, Z. IX-2502 (M. Abt. XVI, 7663/08):

Die königlich großbritannische Botschaft in Wien hat seitens ihrer Regierung die Nachricht erhalten, daß Canada für diese Saison mit Eisenbahnarbeitern reichlich versehen und für diese Kategorie von Auswanderern dort keine Beschäftigung zu finden sei.

Einige Aussichten bieten sich daselbst gegenwärtig allenfalls nur für geschulte landwirtschaftliche Arbeiter, für Landwirte, welche die Mittel besitzen, eine homestead (Heimstelle) zu übernehmen oder anzukaufen und für weibliche Diensthboten.

Auf Grund anderweitiger verlässlicher Nachrichten wird ferner bekanntgegeben, daß die canadische Regierung die im Herbst 1907 erlassene Ursprünglich bloß für die Winterjahren bestimmte Verordnung, wonach jeder Einwanderer nach der Landung den Besitz von mindestens 125 bis 250 K nachweisen müsse (vgl. die h. o. Information vom 12. Februar 1908, Z. 4507, und vom 6. Juni 1908, Z. 19064, betreffend die Ausschließung von Auswanderern nach Canada) bis auf weiteres aufrecht erhält.

Die strikte Einhaltung dieser Verordnung wurde seitens der genannten Regierung allen kompetenten Behörden und Organen strenge zur Pflicht gemacht. Infolgedessen sind in neuester Zeit viele Fälle vorgekommen, daß Einwanderer, namentlich solche aus Galizien, welche den Besitz des genannten Betrages nicht nachweisen konnten, von der Landung ausgeschlossen und zur Rückkehr in die Heimat mit demselben Dampfer gezwungen wurden.

Das fortwährend noch andauernde Zuströmen mittelloser Auswanderer hat die in letzter Zeit ohnehin sehr traurige Lage unserer Auswanderer noch verschlechtert.

4.

Berechtigung der Kunststein- und Zementsteinwarenfabriken zur Fassadenverkleidung mit Kunststeinmörtel.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 4. August 1908, Z. Ia-2702, M. Abt. XVII, 5064/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 91):

Mit der Entscheidung vom 23. Juli 1907, Z. Ia-88/1, hat die k. k. Statthalterei aus Anlaß von in einem speziellen Falle aufgetauchten Zweifeln nach ordnungsmäßig durchgeführtem Verfahren gemäß § 36, Absatz 2 G.-D. ausgesprochen, daß die Firma J. M. & Sch. in Wien, X., auf Grund des vom magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk in Wien ausgestellten Gewerbebescheines vom 8. Juni 1896, Z. 31, zur selbständigen Ausführung von Fassadenverputz mit Kunststeinmörtel nicht berechtigt ist.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 3. Juli 1908, Z. 31712, dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse der genannten Firma unter Behebung der angefochtenen Entscheidung Folge gegeben und spricht aus, daß die genannte Firma zur selbständigen Durchführung der Fassadenverkleidung mit Kunststeinmörtel an der Herz Jesu-Kirche in Wien schon kraft ihres aufrecht bestehenden Privilegiums vom 8. Juli 1898, Reg. Bd. 48, Seite 3664, lautend auf „Kunststein und Verfahren zur Herstellung desselben“, im Grunde des § 22 des kaiserl. Patentes vom 15. August 1852, N.-G.-Bl. Nr. 184, berechtigt war.

Diese Berechtigung steht der Firma aber auch ohne Rücksicht auf den Besitz des erwähnten Privilegiums auf Grund des eingangs genannten, auf „Kunststein- und Zementsteinwarenfabrik“ lautenden Gewerbebescheines zu.

Im vorliegenden Falle hat es sich lediglich um die Verkleidung einer Fassade mit Kunststein gehandelt, welche im Wege der Auftragung eines mörtelartigen Freies auf das Mauerwerk zu erfolgen hatte.

Diese Manipulation hat zwar äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit dem üblichen Mörtelverputz, stellt aber nach ihrer technischen Natur, ihrer Hand-

habung und ihren Resultaten ein von diesem wesentlich verschiedenes Wandbekleidungsverfahren dar, dessen Anwendung den Bau- und Maurermeistern fremd ist und wegen der bestehenden Patentrechte von ihnen auch nicht ausübt werden kann.

Da die recurrierende Firma nach ihrem Gewerbebescheine zur Herstellung von Kunststein berechtigt ist, da weiters im vorliegenden Falle der Arbeiter nach Arbeiten, welche konstruktive Kenntnisse zur Voraussetzung haben, seitens der Firma nicht zur Ausführung gelangt sind, erscheint die Firma zur Ausführung der in Rede stehenden Arbeiten umso gewisser berechtigt, als im § 41 G.-D. jedem Gewerbetreibenden die Verrichtung bestellter Arbeiten an jedem beliebigen Orte ausdrücklich gestattet wird, und sonach für die Annahme der Beschränkung einer fabrikmäßigen Erzeugungstätigkeit auf die Arbeiten in der Werkstätte selbst, die legale Basis nicht gegeben ist.

Ebenso wenig kann aus der Notwendigkeit der Verwendung von Gerüsten zur Durchführung solcher Arbeiten darauf geschlossen werden, daß dieselben in den ausschließlichen Berechtigungsumfang der Baugewerbetreibenden fallen, weil die Firma J. M. & Sch. zweifellos berechtigt ist, die erforderlichen Gerüste durch die zu deren Herstellung Befugten errichten zu lassen.

5.

Verwendung, Behebung und Depositierung staatlicher Notstandsmittel.

Kund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 6. August 1908, Z. Xa-2531, M. Abt. XXII, 2618/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 88):

Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1908, Z. 9150, wurde anlässlich der Überprüfungen der Nachweisungen über die Verwendung von zur Durchführung von Hilfsaktionen bewilligten staatlichen Notstandsmitteln konstatiert, daß diese Mittel wiederholt zur Deckung von Kommissionen, Diäten, Telegrammgebühren, Geldportii u. dgl. verwendet wurden.

Ein derartige Verwendung der Notstandsgelder erscheint unstatthaft, da dieselbe dem Widmungszwecke der staatlichen Notstandsmittel widerspricht. Zur Befreiung derartiger Kosten, soweit dieselben nicht auf Grund besonderer Vorschriften von den einzelnen interessierten Verwaltungszweigen zu tragen sind, ist vielmehr gemäß des Normal-Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1904, Z. 18723 (Statthalterei-Normal-Erlaß vom 16. August 1906, Pr.-Z. 1489/1, Normaliensammlung IV, Band Nr. 5758), das Amtspauschale der politischen Behörden berufen.

Ferner wurde seitens des Obersten Rechnungshofes in mehreren Fällen die vorzeitige Behebung und Depositierung staatlicher Notstandsmittel beanstandet.

Dieser prinzipiell unzulässige Vorgang widerspricht den wiederholt erfolgten Weisungen des Ministeriums des Innern, wonach Notstandsmittel nur nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes und nur in jenem Ausmaße zu beheben sind, in welchem dieselben jeweilig benötigt werden.

Auch dürfen nach den bestehenden Berechnungsgrundsätzen nur die faktisch zur Beausgabung gelangten Beträge, d. h. also nur die zur Verteilung gebrachten Unterstützungsbeiträge als Staatsausgabe des betreffenden Jahres im Rechnungsabschlusse zum Ausdruck gelangen. Die nicht behufs Verteilung, sondern zur bloßen einstweiligen Frustifizierung behobenen Gelder stellen sich, weil im Staatsvermögen verbleibend, nicht als eine reelle Ausgabe dar, und entspräche daher die infolge der Behebung und depositenmäßigen Behandlung dennoch eintretende definitive Ausgabeverrechnung nicht den Tatsachen.

Es ist mit allem Nachdrucke dafür Sorge zu tragen, daß sowohl bezüglich der Verwendung der Notstandsmittel, als auch hinsichtlich der vorzeitigen Behebung und Depositierung derselben Anstände der bezeichneten Art in Zukunft vermieden werden.

6.

Erlangung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung durch die Studienzeugnisse höherer Gewerbechulen in Pilsen.

Kund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 18. August 1908, Z. II-2101, M. Abt. XVI, 7766/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 87):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung Dep. XIV hat mit Erlaß vom 5. Juni 1908, Depart. XIV Nr. 221/07, das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährigen-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes (Beilage IIa zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil) dahin erläutert, daß unter der dort verzeichneten „höheren Gewerbechulen an der k. k. Staatsgewerbechule in Pilsen“ sowohl die höhere Gewerbechule an der k. k. deutschen, wie jene an der k. k. böhmischen Staatsgewerbechule in Pilsen zu verstehen sind.

7.

Bestellung des Mr. Silas C. Mc. Farland zum Consul General ad large der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. September 1908, Z. IX-2694 (M. Abt. XXII, 2876/08):

Laut der dem k. u. k. Ministerium des Äußern zugekommenen Zuschrift der amerikanischen Botschaft in Wien vom 1. August 1908, Z. 196, F. D., wurde Mr. Silas C. Mc. Farland zum amerikanischen Konsular-Inspektor (Consul General ad large) für den Bereich der beiden Staaten der Monarchie an Stelle des bisher mit der gleichen Funktion betrauten Mr. Horace Les Washington bestellt. Hinsichtlich der Befugnis des Mr. Silas C. Mc. Farland gelten zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1908, Z. 80:8 M. Z. die in der hierortigen Erledigung vom 26. März, Z. IX-1241, bekanntgegebenen Bestimmungen. Der Consul General ad large Mr. Silas C. Mc. Farland wird eintretenden Falles berufen sein, eventuell an Stelle des Generalkonsuls in Wien zu fungieren und wird er gegen bloße Anzeige der Amtsübernahme seinerseits zur eventuellen Ausübung der konsularischen Funktionen zugelassen sein.

8.

Bestellung von staatlichen Kellerei-Inspektoren.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1908, Z. X a-2896/63 (M. Abt. IX, 3289,08):

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische hat das k. k. Ackerbauministerium mit den Erlassen vom 21. Juli 1908, Z. 30592/849 beziehungsweise vom 23. August 1908, Z. 34886/994 den Franz Oppenauer, Geschäftsführer des niederösterreichischen Landesmüsterfellers, wohnhaft in Wien, XIX., Pyrkerstraße 31, den Ingenieur-Chemiker Josef Trummer, Assistenten für Weinchemie und Kellereiwirtschaft an der höheren Lehranstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, wohnhaft in Klosterneuburg, Weiglstraße 12, provisorisch zu staatlichen Kellerei-Inspektoren für Niederösterreich ernannt, beziehungsweise den Ludwig Stiefel, Demonstrator für Weinbau und Kellereiwirtschaft an der genannten Anstalt, wohnhaft in Klosterneuburg, Agnesstraße 36, provisorisch mit den Agenden eines staatlichen Kellerei-Inspektors für Niederösterreich betraut.

Alle drei Kellerei-Inspektoren haben ihren Amtssitz in Wien; bis zur Bestimmung eines Amtssitzes sind jedoch Zuschriften an dieselben in die vorgegebenen Wohnungen zu richten. Weiters hat das k. k. Ackerbauministerium das Land Niederösterreich hinsichtlich der Wirksamkeit der staatlichen Kellerei-Inspektoren in drei Tätigkeitsgebiete zerlegt.

Das Tätigkeitsgebiet I umfaßt die Polizeirayons von Wien:

I. Innere Stadt,	X. Favoriten,
II. Leopoldstadt,	XI. Simmering,
III. Landstraße,	XX. Brigittenau,
IX. Alsergrund,	XXI. Floridsdorf;

die Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaften:

Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Mistelbach, Korneuburg, Ober-Pollabrunn.

Das Tätigkeitsgebiet II umfaßt die Polizeirayons von Wien:

IV. Wieden,	XIII. Hietzing,
V. Margareten,	XIV. Rudolfshaus,
VI. Mariahilf,	XV. Fünfhaus,
VII. Neubau,	XVI. Ottakring,
VIII. Josefstadt,	XVII. Hernals;
XII. Meidling,	

das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt und der k. k. Bezirkshauptmannschaften: Hietzing-Umgebung, Bruck a. d. Leitha, Mödling, Baden, Neuntirchen, Lilienfeld, Wiener-Neustadt.

Das Tätigkeitsgebiet III umfaßt die Polizeirayons von Wien:

XVIII. Währing,	XIX. Döbling;
-----------------	---------------

das Gebiet der Stadt Waidhofen a. d. Ybbs und der k. k. Bezirkshauptmannschaften:

Tulln, Krems, Horn, Waidhofen a. d. Thaya, Smünd, Zwettl, Pöggstall, Moll, Amstetten, Scheibbs, St. Pölten.

Es wurden das Tätigkeitsgebiet I dem k. k. Kellerei-Inspektor Franz Oppenauer, das Tätigkeitsgebiet II dem k. k. Kellerei-Inspektor Josef Trummer und das Tätigkeitsgebiet III dem k. k. Kellerei-Inspektor Ludwig Stiefel zugewiesen.

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 17. Juli 1908, Z. 28002/761 die angeschlossene Dienstesinstruktion für die staatlichen Kellerei-Inspektoren erlassen.

Weiters wird mit Beziehung auf den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. November 1907, Z. 45031/1738 (Statthalterei-Erlaß vom 11. Dezember 1907, Z. X a-3580/25) zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums

vom 30. August 1908, Z. 35711/1011 neuerdings in Erinnerung gebracht, daß die gemäß den Bestimmungen des § 5 des Weingesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, einlaufenden Ansuchen um die Erlaubnis zur Zuckung von Weinmost und Weinmaische sofort nach dem Einlangen in Behandlung zu nehmen sind und die Erledigung den Gesuchstellern binnen kürzester Frist zuzustellen ist.

Auch haben die politischen Behörden erster Instanz die staatlichen Kellerei-Inspektoren von den erteilten Bewilligungen zur Zuckung von Weinmost und Weinmaische umgehend zu verständigen.

In den meisten Weinbaugebieten ist eine Frühlese zu erwarten und werden die Interessenten daher baldigst von der Zuckungserlaubnis Gebrauch machen müssen.

Die staatlichen Kellerei-Inspektoren haben gelegentlich des am 29. September beendeten Instruktionurses die Weisung erhalten, sofort mit dem Inspektionsdienste zu beginnen und sind von dem k. k. Ackerbauministerium speziell beauftragt worden, mit allem Nachdrucke darauf zu sehen, daß die Vorschriften, betreffend die Zuckung von Weinmost und Weinmaische seitens der Produzenten und Händler eingehalten werden.

Zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 2. September 1908, Z. 36021/1021 ist, sofern eine Begutachtung der einlaufenden Ansuchen um Bewilligung zur Zuckung von Weinmost und Weinmaische überhaupt nötig erscheint, das Gutachten des zuständigen staatlichen Kellerei-Inspektors einzuholen.

Verzeichnisse über die derzeit bestehenden Weinhändler, sowie Gast- und Schankgewerbetreibenden sind dem zuständigen k. k. Kellerei-Inspektor zuzusenden.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs behufs Kenntnisnahme und geeigneter Bekanntmachung.

9.

Ein- und Verkauf gebrauchter Nähmaschinen.

Beschied des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 13. September 1908, M. B. N. VII, 32500/08:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. September 1908, Z. I b-3403/4 hat das Handelsministerium mit Erlaß vom 18. August 1908, Z. 11534, die Statthalterei Entscheidung vom 10. Jänner 1908, Z. I b-5440, sowie das derselben zugrunde liegende h. ä. Straferkenntnis vom 9. Dezember 1907, Z. 40488, mit welchem der Gemischtwarenhändler D. A. in Wien wegen unbefugten Betriebes des Trödlergewerbes, begangen durch Ein- und Verkauf von gebrauchten Nähmaschinen zu einer Geldstrafe von 30 K., eventuell drei Tagen Arrest verurteilt wurde, von Amts wegen außer Kraft gesetzt, weil nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung keine gewerberechtliche Vorschrift besteht, derzufolge ein Handelsgewerbetreibender sich nur auf den Abtag neuer Gegenstände seines Faches zu beschränken hätte, somit in dem Handel mit gebrauchten Nähmaschinen seitens des zum Betriebe des Gemischtwarenhandels befugten D. A. der Tatbestand einer Übertretung der Gewerbeordnung nicht gegeben ist.

10.

Auflassung des türkischen Honorarkonsulates in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1908, Z. IX-2701 (M. Abt. XXII, 3008,08):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. September 1908, Z. 8372 M. Z., anher eröffnet, daß laut einer Mitteilung der kaiserlich ottomanischen Botschaft in Wien die bisher von Honol Bondy besetzten Stellen eines türkischen Honorarkonsuls in Wien und eines Handels-Attachés bei dieser Botschaft zufolge einer Verfügung der kaiserlich ottomanischen Regierung aufgelassen wurden.

11.

Maßnahmen bei Roghverdacht.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1908, Z. XII-3478/3, M. Abt. IX, 3374 ex 1908 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

In einem Verwaltungsgebiete wurde ein aus einem anderen Verwaltungsgebiete stammendes Pferd wegen Roghverdaches getötet und auf Grund des Obduktionsbefundes ist der Roghverdacht auch aufrecht erhalten worden.

Zum Zwecke der Sicherstellung der Diagnose sind krankhaft veränderte Organeile des betreffenden Tieres behufs weiterer Untersuchung an die Station für diagnostische Tierimpfungen der tierärztlichen Hochschule in Wien

eingefendet worden. Bei der dort vorgenommenen mikroskopischen Untersuchung konnten Kogbakterien nicht gefunden werden und über das Ergebnis der Untersuchung erfolgte die Verständigung beider an der Sache interessierten Behörden.

Während nun von jener Behörde, welche die Tötung des verdächtigen Pferdes veranlaßt hatte — ungeachtet des negativen Befundes auf Kogbakterien — mit Rücksicht auf das Obduktionsresultat die nach § 29 des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1880 angeordneten Maßnahmen auch hinsichtlich mehrerer mit dem getödeten Pferde in Berührung gekommener Pferde weiterhin bis zum Ablaufe der vorgeschriebenen Frist aufrecht erhalten worden sind, hat die Behörde des Herkunftsortes lediglich auf Grund des vorerwähnten negativen Ergebnisses der mikroskopischen Untersuchung die sofortige Freigabe der in ihrem Amtsgebiete aus diesem Anlasse kontumazierten Pferde verfügt.

Eine derartige ungleiche Handhabung der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes ist im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich mitunter dem Nachweise der Kogbakterien entgegenstellen, vom Standpunkte der erfolgreichen Bekämpfung der Kogkrankheit als nicht unbedenklich zu bezeichnen.

Behufs künftiger Vermeidung eines solchen Vorkommnisses diene zur Kenntnis, daß die aus Anlaß von Kogverdacht getroffenen Verfügungen vor Ablauf der im Tierseuchengesetze vorgeschriebenen Fristen nur dann aufzuheben sind, wenn jene Behörde erster Instanz, in deren Amtsgebiete der Verdachtsfall zur Feststellung gelangt ist, den Verdacht als behoben erklärt hat.

12.

Errichtung eines Bezirksgerichtes in Gmünd.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 29. September 1908, Pr.-Z. 3370/5, W. D. 3281/08:

Laut Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 25. September 1908, betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes Gmünd, politischer Bezirk Gmünd, Niederösterreich, hat das mit der Verordnung des genannten k. k. Ministeriums vom 22. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 40, errichtete Bezirksgericht in Gmünd seine Amtswirklichkeit mit 1. Oktober 1908 zu beginnen. *)

13.

Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1908, Z. X a-3005 (W. Abt. IX, 3571/08):

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 10. September 1908, Z. X a-2896/63, (Siehe oben sub 8) ergeben in Angelegenheit der Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische nachstehende Mitteilungen und Aufträge:

Das Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 27. Juli 1908, Z. 30565/847 und mit Beziehung auf die Bestimmungen des Punktes 14 der Dienstesinstruktion für die staatlichen Kellerei-Inspektoren verfügt, daß alle bei der Durchführung der Revisionen gemäß Punkt 14 bis 16 der Dienstesinstruktion entnommenen Proben von Wein oder vermutlich zur Weinerzeugung beziehungsweise -Fälschung dienender Substanzen (vide Absatz 2, Punkt 14 der Dienstesinstruktion), und zwar sowohl jene Proben, welche für die chemische Untersuchung bestimmt sind, als auch jene Proben, die nach Punkt 16 (erster Absatz) der Dienstesinstruktion für eine eventuelle spätere Identitätsbestimmung oder Nachkontrolle in amtlicher Verwahrung zu halten sind, an die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien (II. Bezirk, Trunnersstraße 3) nebst dem bezüglichen, bei der Probenentnahme aufgenommenen Befunds-Protokolle unter Anführung der Verdachtsgründe, welche zur Probenentnahme führten, zur weiteren Veranlassung einzusenden sind.

Die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien wurde von dieser Verfügung verständigt und verhalten, sofern das Ergebnis der durchgeführten chemischen Untersuchung in Zusammenhang mit dem Inhalte des Befunds-Protokolles des Kellerei-Inspektors das Substrat für die Einleitung des Strafverfahrens durch die Gerichts- beziehungsweise politischen Behörden abzugeben in der Lage ist, den Analysenbefund im Geleite der Vorerhebungsakten der jeweils zuständigen Gerichts-, beziehungsweise politischen Behörde zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln und die Referenzproben für eine eventuelle spätere Identitätsbestimmung oder Nachkontrolle in amtlicher Verwahrung zu halten.

Die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien wurde weiters angewiesen, sowohl von den erfolgten Anzeigen bei den Gerichts- beziehungsweise politischen Behörden als auch in jenen Fällen, in denen das Analysenergebnis im Zusammenhange mit dem bei der Probenentnahme aufgenommenen Befunds-Protokolle keinen Anlaß zur weiteren Verfolgung eines Falles bietet, unter Verschluß einer Abschrift des Analysenbefundes den Kellerei-Inspektor, welcher die Probe zur Untersuchung einsendete, vom Sachverhalte im direkten Wege zu verständigen.

Weiters hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 10. September 1908, Z. 37010/1040, eröffnet, daß es, um den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes Geltung zu verschaffen, nötig erscheint, daß die provisorisch bestellten staatlichen Kellerei-Inspektoren den in der Dienstesinstruktion vom

Vergleiche den Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 11. März 1907, Pr.-Z. 790/3, Normalienblatt des Magistrates Nr. 17, Mag. Bdg.-Bl. ex 1907, Seite 41.

17. Juli 1908, Z. 28002/761, vorgeschriebenen Verpflichtungen in der gewissenhaftesten Weise nachkommen, dieselben jedoch auch seitens der politischen Behörden I. Instanz in Erfüllung ihres Dienstes die entsprechende Unterstützung finden.

Auch wird es sich als zweckmäßig erweisen, die Interessenten, namentlich in den Weinbautreibenden Gegenden, bei jeder passenden Gelegenheit über die wichtigsten Bestimmungen des neuen Weingesetzes direkt oder indirekt zu belehren und auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen, um nach Tunsicht zu verhindern, daß aus Unkenntnis Verfehlungen stattfinden, die nach den Strafbestimmungen des Gesetzes geahndet werden müssen.

Es läßt sich nämlich bereits jetzt, nachdem der Kontrolldienst durch die Kellerei-Inspektoren kaum begonnen, konstatieren, daß die Weinproduzenten auf dem offenen Lande und ebenso die Gast- und Schankwirte — weniger die Weinhändler — wenn dieselben überhaupt von dem Befehle eines neuen Weingesetzes etwas wissen, doch zumeist in seiner Weise darüber informiert sind, welche Bestimmungen für den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische nunmehr gelten, und welche Verpflichtungen ihrerseits daraus resultieren.

Die Kellerei-Inspektoren werden gleichzeitig angewiesen, bei Ausübung ihres Dienstes, wo nötig, auch belehrend und aufklärend tätig zu sein, sich möglichst rasch mit den Weinverkehrsverhältnissen ihres Tätigkeitsgebietes vertraut zu machen und aus letzterem Grunde mit den politischen Behörden I. Instanz (Punkt 6 der Dienstesinstruktion) in direkte Fühlung zu treten und die nötigen Erkundigungen einzuholen.

Die Kellerei-Inspektoren sind entsprechend dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 14. Juli 1908, Z. 27762/756, verhalten, eine Liste der in ihrem Tätigkeitsgebiete befindlichen Gast- und Schankgewerbe zum Dienstgebrauche anzufertigen.

Zu diesem Behufe wurden bereits mit den Erlässen vom 30. Juli 1908, Z. 1 a-2606, und vom 10. September 1908, Z. X a-2896/63 die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz angewiesen, den Kellerei-Inspektoren für den Dienstgebrauch die nach § 145 der Gewerbeordnung zu führenden Gewerbe-register über die bestehenden Gast- und Schankgewerbe zur Verfügung zu stellen, beziehungsweise Verzeichnisse über die derzeit bestehenden Weinhändler und Gastwirte zuständigen Kellerei-Inspektor zuzusenden.

Behufs Ermöglichung einer Evidenzhaltung der von dem Kellerei-Inspektor zu führenden Liste ist diesem künftighin von jeder Konzessionserteilung für den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes, von jeder Ausfertigung eines Gewerbebescheines zum Betriebe des Weinhandels und von jeder Zurücklegung beziehungsweise Verlegung des Standortes eines derartigen Gewerbes Mitteilung zu machen.

Dem Ackerbauministerium erscheint es von Wichtigkeit, daß in den Weinbaugebieten die Gemeindevorstellungen seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaften über die wichtigsten Bestimmungen des neuen Weingesetzes, die Durchführungsverordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, zum Weingesetze und die Verfügungen des Erlasses vom 22. November 1907, Z. 43031, belehrt und insbesondere auf die Bestimmungen, betreffend die Zuderung von Wein, Weinmost und Weinmaische, sowie die Anmeldung der Tresterwein-Erzeugung (§§ 5 und 9 des Weingesetzes, Artikel II und III der Verordnung zum Weingesetze und die Verfügungen des Erlasses vom 22. November 1907, Z. 45031 und §§ 5 und 9 des Weingesetzes) aufmerksam gemacht werden.

Diese Belehrung ist in zweckmäßiger Weise eventuell bei den Amtstagen vorzunehmen, gelegentlich welcher auch die Gemeindevorsteher aufzufordern sind, den Kellerei-Inspektor bei der Vornahme von Revisionen (Punkt 6, Absatz 2 der Dienstesinstruktion) wirksam zu unterstützen.

Als Substrat für die den einzelnen Gemeindevorstehern gelegentlich der Amtstage seitens der in Betracht kommenden k. k. Bezirkshauptmannschaften zu gebenden Aufklärungen könnte die beiliegende Mitteilung dienen.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Weingesetzes haben alle jene Interessenten, welche zum Zwecke des Verkaufes Süß-(Dessert-) und Schaumweine, sowie aromatisierte und gewürzte Weine herstellen und sonach von den besonderen im § 4 des Weingesetzes angeführten Begünstigungen Gebrauch machen wollen, der zuständigen politischen Behörde I. Instanz hiervon die Anzeige zu erstatten, und die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung dieser Produkte bestimmten Räume zu bezeichnen.

Nach Ansicht des Ackerbauministeriums sind zur gegenständlichen Anzeige und Bezeichnung der Räume auch jene Betriebe zu verhalten, welche eine Konzession zur Süßweingewinnung etc. besitzen und ist in der Anzeige anzugeben, welche Art der den § 4 des Weingesetzes umfassenden Getränke herzustellen beabsichtigt ist.

Da die Anmeldung der Erzeugung dieser Getränke möglicherweise dazu benötigt werden könnte, die Anforderungen des § 5 des Weingesetzes, nach welchem die Zuderung von Wein, Weinmost und Weinmaische nur nach erfolgter behördlicher Bewilligung gestattet ist, zu umgehen, so werden die politischen Behörden erster Instanz verhalten, bevor dieselben über die eingelaufenen Anzeigen der Erzeugung von Süß-(Dessert-) und Schaumweinen, sowie aromatisierter und gewürzter Weine entscheiden, das heißt bevor dieselben die bezüglichen Angaben als den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend anerkennen, das fachtechnische Gutachten des zuständigen Kellerei-Inspektors einzuholen und den Kellerei-Inspektor eventuell zu einer Besichtigung des fraglichen Betriebes vor der Genehmigung der Anzeige aufzufordern.

Der Diensteskorrespondenz der Kellerei-Inspektoren steht im Sinne des Artikels II, Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, die Portofreiheit zu, dagegen sind bis auf weiteres für die Versendung von Revisionsproben die Postgebühren zu begleichen.

Für diese Ausgaben, sowie für die mit der Entnahme und Versendung der Revisionsproben sonst im Zusammenhange stehenden Ausgaben (für den all-

fälligen Ankauf von Flaschen zum Abfüllen der Proben, für die Emballage der Proben (c. c.) wurde den Kellerei-Inspektoren ein Verlag eröffnet.

Die Kellerei-Inspektoren werden gleichzeitig angewiesen, in jenen Fällen, in welchen bei den Revisionen nach den Bestimmungen der Punkte 14 bis 17 der Dienstesinstruktion die Entnahme von Proben nötig erscheint, dem bezüglichen, an die zuständige Gerichts- beziehungsweise politische Behörde gerichteten Anzeigeberichte die Rechnung über die durch die Probeentnahme und den Versand der Proben erwachsenen Ausgaben anzuschließen, da im Falle, als auf Grund der Anzeige eine Schuldigsprechung erfolgt, der Verurteilte, unbeschadet der sonstigen Bestrafung, auch diese Kosten zu tragen hat.

Weiters hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 2. September 1908, Z. 36215/1515, eröffnet, daß durch § 15 des bezogenen Gesetzes das Gesetz vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, und damit auch die Verordnung der Ministerien des Inneren, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, und daß damit auch die im § 10 der zitierten Verordnung angeordnete Berichtserstattung über die zur Erzeugung von Kunst- und Halbweinen, sowie über die diesbezüglich eingeleiteten Strafamtshandlungen entfällt.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

Mitteilung

an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in den weinbautreibenden Gegenden der einzelnen politischen Verwaltungsgebiete (ad Erlaß des Ackerbauministeriums vom 10. September 1908, Z. 37010):

Die auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische bestellten staatlichen Kellerei-Inspektoren haben die Aufgabe, zum Zwecke der Durchführung und Überwachung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften in den Kellereien und sonstigen Betriebs- und Lagerungstotalitäten aller jener Personen, welche sich mit der Inverkehrsetzung von Wein, Weinmost und Weinmaische befassen (Produzenten, Händler, Wirte, Schenker etc.) zeitweise, auch ohne besondere Veranlassung, amtliche Nachschau zu halten, sich zu überzeugen, ob seitens der Interessenten die Bestimmungen des Gesetzes befolgt werden und im Falle, als dieselben gelegentlich der Revisionen Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes zu konstatieren in der Lage sind, hievon je nach dem Strafbefehle die Anzeige bei der zuständigen Gerichts- oder politischen Behörde zu erstatten.

Die Kellerei-Inspektoren sind ermächtigt, jene Räumlichkeiten, welche zur Erzeugung, Lagerung, dem Verkaufe oder Ausschank von zum Verkehre bestimmten Wein, Weinmost oder Weinmaische dienen, nicht nur zur Tageszeit, sondern auch, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, während dieser Zeit zu betreten und Revisionen oder sonstige Konstatierungen, welche zum Zwecke der Handhabung des Gesetzes dienlich erscheinen, vorzunehmen.

Wer den Kellerei-Inspektoren den Eintritt in die besagten Räumlichkeiten verweigert, macht sich einer Übertretung nach § 9 des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, schuldig und wird derselbe, insofern die Handlungsweise nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, mit Arrest von 1 bis zu 14 Tagen oder an Geld von 10 K bis 200 K bestraft.

Solche schwerer zu ahndende Handlungen sind namentlich die Zusammenrottung mehrerer Personen, um den in Ausübung seines Amtes befindlichen Kellerei-Inspektor gewalttätigen Widerstand zu leisten (§ 68 St.-G.), die gewalttätige Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen den in Ausübung des Amtes befindlichen Kellerei-Inspektor (§ 81 St.-G.), die Aufforderung mehrerer Personen zur Mithilfe oder Widersetzung gegen den amtierenden Kellerei-Inspektor (§ 279 St.-G.), dessen wörtliche oder tätliche Beleidigung (§ 312 St.-G.) und jede unbefugte Einmischung in dessen Amtshandlung (§ 314 St.-G.).

Um nun die Interessenten davor zu bewahren, daß dieselben aus Unkenntnis oder leichtfertiger Auffassung der eben besprochenen gesetzlichen Bestimmungen sich eines Delictes schuldig machen, erscheint es nötig, daß die Gemeindevorstellungen die Ortsinsassen in richtiger Weise aufklären und den Kellerei-Inspektor bei der Durchführung der Revisionen wirksam unterstützen, wie dies auch im Punkte 6, Absatz 2 der Dienstesinstruktion für die staatlichen Kellerei-Inspektoren vom 17. Juli 1908, Z. 28002, angeführt erscheint; denn nach dem bestehenden Weingesetze sind nicht nur jene strafbar, welche Wein, Weinmost oder Weinmaische verfälschen oder weinhaltige oder weinähnliche Getränke als Wein in den Verkehr bringen, sondern auch jene, welche die sonstigen Bestimmungen des Weingesetzes nicht beachten, die zur Sicherung des soliden Weinverkehrs Gesetzeskraft erlangt haben.

Nach § 10 des Weingesetzes ist vorgeschrieben, daß jeder Inhaber von Keller- oder sonstigen Räumlichkeiten, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufes erzeugt, behandelt, feilgeboten oder verkauft wird, in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle den Abdruck der §§ 2 bis einschließlich 14 des Gesetzes ersichtlich zu machen hat.

Diese Bestimmung wurde hauptsächlich darum in das neue Weingesetz aufgenommen, damit sowohl der Inhaber des Betriebes, als auch die im Betriebe tätigen Angestellten, Arbeiter, darüber in Klarheit sind, ob die von denselben durchgeführten Kellermanipulationen den Bestimmungen des Gesetzes

entsprechen und die Angestellten oder Arbeiter nicht etwa aus Unkenntnis zu Handlungen angehalten werden, welche nach dem Gesetze verboten sind.

Zur Anbringung des Abdruckes der gesetzlichen Bestimmungen ist jedermann verpflichtet, der Wein, Weinmost oder Weinmaische in den Verkehr bringt, also auch der kleine Besitzer, der nur ein geringes Quantum von Wein in seinem Keller für den Verkauf auf Lager hält und wäre es nur im Interesse der Produzenten, Wirte und Händler gelegen, wenn dieselben hierüber auch von den Gemeindevorstehern belehrt würden.

Nach § 11 des Weingesetzes wird die Nichtbeachtung dieser Vorschrift von den politischen Behörden I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß die Interessenten über die Bestimmungen des § 5 des Weingesetzes, welche in Artikel II der Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, und in den Bestimmungen des Erlasses des Ackerbauministeriums vom 22. November 1907, Z. 45031, im näheren erläutert werden, in richtiger Weise Aufklärung erhalten.

Der § 5 des Weingesetzes und die denselben erläuternden Bestimmungen geben an, unter welchen Bedingungen es erlaubt ist, dem für den Verkehre bestimmten Wein, Weinmost oder Weinmaische Zucker zuzusetzen, abgesehen von jenen Fällen, wo es sich um die Erzeugung von Süß-(Dessert-) und Schaumweinen, sowie von aromatisierten oder gewürzten Weinen handelt, zu welcher letzteren unter anderem auch die sogenannten Vermutweine gehören.

Jeder, der für den Verkehre bestimmte Wein, Weinmost oder Weinmaische Zucker zuzusetzen beabsichtigt, muß hierfür die Erlaubnis von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz besitzen und darf zur Zuckering nur Zucker in fester Form, und zwar nur technisch reiner Rohr- oder Rübenzucker (Konsumzucker) verwendet werden. Es ist also nicht erlaubt, in Wasser aufgelösten Zucker, auch wenn die Lösung hochgradig wäre, zu verwenden und daher die Benützung der Inwertzuckerlösungen oder von Zuckersyrup irgendwelcher Art unstatthaft, ebenso die Verwendung von Stärkezucker.

Gestattet ist nur nach erhaltener Erlaubnis jenen festen Rohr- oder Rübenzucker zu verwenden, welcher steuertechnisch unter die Benennung „Konsumzucker“ fällt.

Konsumzuckerarten sind:

1. Melis, bestehend aus einer dichten Masse verwachsener kleiner Kristalle (Süßzucker, Brotzucker, Pils, Würfelzucker);
2. Farin, das ist gemahlener Zucker;
3. Kristallzucker, aus einzelnen kleinen Kristallen bestehend (Sandzucker) und
4. Kandis, aus großen Kristallen bestehend.

Die Ansuchen um die Erlaubnis zur Zuckering sind nicht stempelpflichtig und zu gemessener Zeit an die zuständige politische Behörde I. Instanz zu richten, welche von Fall zu Fall mit tunlichster Beschleunigung die Entscheidung trifft.

Die Ansuchen müssen weiters entsprechend begründet werden, d. h. es ist die Ursache anzugeben, welche die Vornahme der Zuckering nötig erscheinen läßt. Nach den Bestimmungen des Artikel II der Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, wird zunächst unterschieden, ob es sich um die Zuckering von Wein oder um die Zuckering von Weinmost oder Weinmaische handelt.

In den Ansuchen um die Bewilligung zur Zuckering von Wein ist stets die Menge des der Zuckering zu unterziehenden Weines, sowie des zu verwendenden Zuckers und die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Zuckering vorgenommen werden soll.

In den Ansuchen um die Bewilligung zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische zum Zwecke der Verbesserung des Leiseproduktes sind zunächst außer der Begründung der Notwendigkeit der Zuckering nur die Weinbaugemeinde anzugeben, aus welchen die zu zuckernden Weinmoste oder Weinmaischen stammen. Die Zuckeringserlaubnis für Weinmost oder Weinmaische wird nur für die Zeit vom Beginne der Weineseife bis zum 30. November des betreffenden Jahres erteilt, für die übrige Zeit kann die Erlaubnis nur zur Zuckering von Wein unter den bereits erwähnten Bedingungen erteilt werden.

Wer von der Erlaubnis zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische Gebrauch gemacht hat, ist verpflichtet, hievon bis längstens 15. Dezember eines jeden Jahres der zuständigen politischen Behörde I. Instanz unter Angabe der Menge des tatsächlich gezuckerten Weinmostes oder der Weinmaische und des verwendeten Zuckers die Anzeige zu erstatten. Wird diese Anzeige bis zum 15. Dezember des Jahres nicht erstattet, so wird seitens der Kellerei-Inspektoren gelegentlich der Revisionen angenommen, daß von der erteilten Zuckeringserlaubnis kein Gebrauch gemacht wurde und demgemäß der Tatbestand beurteilt.

Wenn infolge von Hagelschlag, Überschwemmung oder anderer Elementarereignisse die Lese wider Erwarten vorzeitig eingeleitet werden mußte und deshalb das Ansuchen um Bewilligung zur Zuckering von Weinmost oder Weinmaische erst unmittelbar vor oder gar erst nach Beginn der Lese eingebracht werden kann, so ist in dem sofort bei der politischen Behörde I. Instanz einzureichenden Gesuche der Sachverhalt entsprechend zu begründen und letzterer von der Gemeinde oder Ortsvorstehung zu bestätigen, damit im Falle, als die Zuckering vor dem Einlangen der Erlaubniserteilung durchgeführt werden muß, die Zuckering von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz — wenn alle Momente zutreffen — gewissermaßen als eine Art Rotzuckering angesehen werden kann.

Auch in diesen Fällen ist nachträglich bis längstens den 15. Dezember des Jahres bei der politischen Behörde I. Instanz, welche die Erlaubnis zur Zuckering erteilt, die Anzeige über die Menge des tatsächlich gezuckerten Weinmostes oder der Weinmaische und die Menge des verwendeten Zuckers zu erstatten.

Bemerket sei weiters, daß in den Ansuchen um die Bewilligung zur Zuckering sinngemäß auch die Kellerei anzuführen ist, in welcher man die Zuckering durchzuführen beabsichtigt, auch können die politischen Behörden

I. Instanz die Zuderungserlaubnis nur erteilen, wenn dieselbe in deren Sprengel vorgenommen werden soll.

Die politischen Behörden I. Instanz haben sowohl die erteilten Zuderungsbewilligungen, als auch die Anzeigen über die Durchführung der Zuderung dem zuständigen Kellerei-Inspektor mitzuteilen, damit derselbe in der Lage ist, sich gelegentlich der Revisionen von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften des § 5 des Weingesezes wird von den politischen Behörden I. Instanz an Geld bis zu 1000 K und gleichzeitig mit Arrest bis zu einem Monate bestraft, was besonders hervorgehoben werden muß.

Der gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher Wein, Weinmost oder Weinmaische in voller Kenntnis des Umstandes, daß sie ohne behördliche Erlaubnis mit Zucker verkehrt wurden, feilhält oder verläuft.

Die Verwendung des feinen, technisch reinen Rohr- oder Rübenzuckers in der Kellereiwirtschaft ist daher nach den Bestimmungen des Weingesezes nicht als eine Verfälschung des Weines zu betrachten und der Zuckersatz zur Verbesserung der Qualität minderwertiger oder fehlerhafter Weine, Weinmoste oder Weinmischen vielmehr gestattet; doch muß, wie aus dem soeben Gesagten hervorgeht, in allen jenen Fällen, in welchen es sich nicht um die Erzeugung von Süß-(Dessert-) und Schaumweinen, sowie aromatisierter oder gewürzter Weine handelt, für welche nach § 4 des Weingesezes besondere Bestimmungen gelten, die Erlaubnis hierfür bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

Gezuckerte Weine oder Weinmoste dürfen nach § 7 des Weingesezes nicht als „Naturwein“ oder „Originalwein“, „Naturmost“ oder „Originalmost“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung, welche die Annahme hervorgerufen geeignet ist, daß ein Zuckersatz nicht gemacht wurde, in den Verkehr gebracht werden. Derartige Übertretungen werden als falsche Bezeichnung im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesezes angesehen und vom Strafgerichte je nach dem Grade des Deliktes bestraft.

Weinhaltige Getränke (Halbweine) die im § 8 des Weingesezes in lit. a) bis d) definiert erscheinen und ebenso weinähnliche Getränke (ausgenommen Obst-, Beeren- und Malzwein und Met, § 2 des Weingesezes) vielfach Kunstweine genannt, dürfen für den Verkehr nicht erzeugt werden und ist die Herstellung dieser Getränke nur für den Hausgebrauch gestattet.

Besondere Bestimmungen gelten für die unter die Gattung der Tresterweine subsumierenden weinähnlichen Getränke, welche in § 9 des Weingesezes und in Artikel III der Durchführungs-Verordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256 genau umschrieben erscheinen.

Unter Tresterwein ist nach lit. a) des § 8 des Weingesezes ein Getränk zu verstehen, welches durch Vergären oder Anslaugen von vergorenen oder nicht vergorenen Weintrestern unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigem Zusatz hergestellt wurde.

Die Erzeugung dieser Art Getränke für den eigenen Hausbedarf (Familie, Gefinde, Angestellte) ist nach § 9 des Weingesezes an die Anzeigepflicht bei der zuständigen Gemeinde oder Ortsvorsteherung unter Angabe der erzeugten Menge gebunden. Die Gefäße oder Behälter, in welchen Tresterwein erzeugt wird oder lagert, müssen weiters an der Vorderseite mit einem deutlich wahrnehmbaren und unverlöschbaren liegenden Kreuze (X) gekennzeichnet sein und überdies an der gleichen Stelle eine deutlich wahrnehmbare Aufschrift tragen, welche dem in dem betreffenden Gebiete für Tresterwein üblichen Namen entspricht.

Die Anzeigen über die Erzeugung und die hergestellte Menge von Tresterwein müssen alljährlich bei der zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorsteherung bis 31. Jänner eines jeden Jahres erstattet werden und haben die Gemeinde oder Ortsvorsteherungen über die an sie einlaufenden Anzeigen Verzeichnisse anzulegen und diese bis zum 15. Februar eines jeden Jahres der politischen Behörde erster Instanz vorzulegen, welche letztere eine Abschrift dem zuständigen Kellerei-Inspektor zu übermitteln hat.

Diese Bestimmungen sollen dazu dienen, die Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung des erzeugten Tresterweines (zum eigenen Hausgebrauch) zu erleichtern und etwaige Mißbräuche hintanzuhalten.

Zur Anzeigepflicht über die Erzeugung von Tresterwein ist jedermann verpflichtet, welcher derartige Getränke herstellt, einerelei, ob er sich sonst mit der Inverkehrbringung von Wein, Weinmost oder Weinmaische befaßt.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird nach § 11 des Weingesezes von der politischen Behörde erster Instanz an Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Den Gemeinde- oder Ortsvorsteherungen obliegt es, in erster Linie die Ortsinsassen auf diese den Tresterwein betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und zur Einhaltung derselben anzuregen.

Von den übrigen Bestimmungen des Weingesezes, deren Übertretung ausnahmslos von den Gerichtsbehörden geahndet wird, muß zunächst auf die Bestimmungen des § 6 verwiesen werden, in dem angeführt erscheint, welche Verfahrungsarten, Vermischungen und Zusätze insbesondere verboten erscheinen.

Die rationelle Kellerbehandlung gesunder und erkrankter Weine und Weinmoste ist erlaubt und in § 3 des Weingesezes sowie im Erlasse des Ackerbauministeriums vom 22. November 1907, Z. 45031 — ad 3 des Weingesezes — ausführlich umschrieben.

Die besonderen Bestimmungen, welche für die Erzeugung von Süß-(Dessert-) und Schaumweinen sowie aromatisierten oder gewürzten Weinen gelten, enthält der § 4 des Weingesezes und die entsprechende Erläuterung der bereits erwähnte Erlas des Ackerbauministeriums vom 22. November 1907.

Schließlich sei erwähnt, daß es sich zweckmäßig erweisen dürfte, zu den Amtstagen, an welchen die Gemeindevorsteher über die wichtigsten Bestimmungen des Weingesezes belehrt werden sollen, den zuständigen Kellerei-Inspektor zum Zwecke der Erteilung fachtechnischer Auskünfte heranzuziehen.

14.

Warnung vor der Auswanderung nach Pennsylvania.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1908, Z. IX-1841 (M. Abt. XVI, 9050/08):

Auf Grund von in letzter Zeit eingelangten sehr ungünstigen Nachrichten sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, neuerlich alle jene Personen, welche nach den Vereinigten Staaten von Amerika und insbesondere nach dem Staate Pennsylvania auswandern wollen, vor einer solchen Auswanderung nachdrücklich zu warnen.

Die Finanz- und Geschäftskrise, von welcher die Vereinigten Staaten von Amerika heimgesucht wurden, hat die Einschränkung der Tätigkeit in der Industrie und nachträglich auch in dem Bergbaue Pennsylvaniens nach sich gezogen. Die natürliche Folge davon war die Entlassung von Tausenden Arbeitern aus Österreich, welche eine neue Beschäftigung nicht finden konnten. Mittlerweile hat sich die Lage in Pennsylvania nicht gebessert und die Zahl der Arbeitslosen sich noch weiter vergrößert.

Unter diesen Umständen muß vor der Auswanderung nach Pennsylvania auf das eindringlichste gewarnt werden.

15.

Warnung vor der Auswanderung nach Rußschuf (Bulgarien).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1908, Z. IX-2340 (M. Abt. XVI, 8993/08):

Laut einer dem Ministerium des Innern zugekommenen Mitteilung sollen zahlreiche in der Brauerei Sw. Petta in Rußschuf (Bulgarien) beschäftigte österreichische Arbeiter ein sehr schlechtes Los erfahren haben und schließlich gezwungen gewesen sein, mit erheblichen Verlusten Bulgarien zu verlassen.

Es empfiehlt sich dringend, daß Leute, welche bei der genannten Brauerei Arbeit nehmen wollen, sich, bevor sie nach Bulgarien reisen, bei dem k. u. k. Konsulate in Rußschuf erkundigen.

Infolge Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 24. September 1908, Z. 28800, ergeht die Aufforderung, mit allen tunlichen Mitteln nachdrücklich dafür Sorge zu tragen, daß die Kenntnis dieser Warnung in den interessierten Bevölkerungskreisen so viel als möglich verbreitet werde. Insbesondere ist zu veranlassen, daß die Information in der von der Landbevölkerung gelesenen periodischen Presse abgedruckt werde.

16.

Die Erzeugung von Grabsteinen ein freies Gewerbe.

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk hat zur Z. 13278 über die Anmeldung des freien Gewerbes der Erzeugung von Marmorwaren und Grabsteinen durch R. R. die Ausstellung eines Gewerbebescheines für das „freie“ Gewerbe und Erzeugung von Marmorwaren und Grabsteinen mit der Begründung verweigert, weil die Erzeugung von Grabsteinen, je nach der Art der Ausführung derselben mit oder ohne figuralem Schmuck entweder zum Steinmetzgewerbe, für dessen Ausübung eine Konzession erforderlich sei oder zum Bildhauererwerbe, das zu seinem Antritte den Nachweis der Befähigung voraussetze, gehöre.

Über den Rekurs des R. R. hat nun die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 5. Oktober 1908, Z. I.-3096 (M. B.-A. V, Z. 45337), diese Entscheidung behoben, weil das Steinmetzgewerbe nur als Baugewerbe konzeffioniert ist, die Grabsteinerzeugung als solche aber konstruktive Bauarbeiten nicht zum Gegenstande hat und auch dieses Gewerbe an und für sich Bildhauerarbeiten nicht zur Voraussetzung hat, daher weder ein konzeffioniertes, noch handwerksmäßige Gewerbe bildet.

17.

Warnung vor der Auswanderung nach England.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Oktober 1908, Z. IX-2281 (M. Abt. XVI, 9229/08):

In der letzten Zeit hat die Anzahl der Österreicher, welche nach England auswandern, sehr zugenommen. Angesichts dieser Tatsache sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die in England bestehende geschäftliche Depression zu massenhaften Entlassungen von Arbeitern geführt hat. Tausende von Handelsangestellten sind derzeit arbeitslos, aber auch bei den sonstigen Arbeitern besteht vielfach Arbeitslosigkeit, welche von Tag zu Tag an Ausdehnung zunimmt.

Stellung und Arbeit suchende Personen werden daher dringend gewarnt, nach England auszuwandern.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

18.

Journaldienst in der Militärtaq-Abteilung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 23. September 1908, M. D. 3097/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

In Ergänzung des Erlasses der Magistrats-Direktion vom 31. August 1906, M. D. 2796/06 (Nr. 61 der Normalienblätter des Magistrates aus dem Jahre 1906), finde ich anzuordnen, daß auch in der Militärtaq-Abteilung (IX., Bahngasse 8) an allen Sonn- und Feiertagen ein Journaldienst von einem Konstriptionsamtsbeamten in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags zu halten ist.

Diese Verfügung hat mit 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit zu treten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 196. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1908, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in dem Steuereinhebungsbezirke Kolin in Böhmen.

Nr. 197. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. September 1908, betreffend die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmänner in Leitmeritz und in Karolinenthal.

Nr. 198. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 11. August 1908 zur Durchführung einiger gebührenrechtlicher Bestimmungen des § 87 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

Nr. 199. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 25. August 1908, betreffend die Zulassung eines neuen Elektrizitätszähler-Systems zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 200. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1908, womit die Anwendbarkeit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 276, betreffend die zu Militärheiratskautionen gewidmeten Effekten der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auf die in solchen Effekten bestehenden Heiratskautionen der Angehörigen der k. u. k. Kriegsmarine ausgesprochen wird.

Nr. 201. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. September 1908, betreffend die Verlegung des Nebenpostamtes II. Klasse Hueb (zu Neuhaus).

Nr. 202. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. September 1908, betreffend die Ausgabe neuer Korrespondenzkarten, Kartenbriefe, Streifbänder, Rohrpostwertzeichen, Telegramm-

aufgabescheine, Aufgabebankette für gestundete Telegramme, Telefonsprecharten, Postsparkarten und Steuereinzahlungsscheine und Verwendung von Druckstöcken mit dem Markenbilde der neuen Postganzsachen zum direkten Postwertzeichenaufdruck.

Nr. 203. Verordnung des Justizministeriums vom 25. September 1908, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Gmünd, politischer Bezirk Gmünd, Niederösterreich.

Nr. 204. Gesetz vom 25. September 1908, betreffend die Eröffnung eines Nachtragskredites zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1908 behufs Verbesserung der materiellen Lage einzelner Kategorien von Staatsbediensteten.

Nr. 205. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. September 1908, betreffend die Rigorosenordnung für die Erlangung des Doktorates der Tierheilkunde an den tierärztlichen Hochschulen.

Nr. 206. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. September 1908, betreffend die Einführung von Unterrichtsgelbern an den tierärztlichen Hochschulen.

Nr. 207. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 26. August 1908, mit welcher in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 4. Mai 1907, R.-G.-Bl. Nr. 118, die Aktivitätszulagen des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan-Lehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara neu festgestellt werden.

Nr. 208. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. September 1908 womit Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von eisernen Biertransportgefäßen (Pasteurisiergefäßen) veröffentlicht werden.

Nr. 209. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1908, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Gmünd in Niederösterreich.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 120. Gesetz vom 29. August 1908, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Feldsberg, Bischofswarth und Garfshöththal.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. September 1908, Z. Xa-2437/19, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Feldsberg mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der k. k. Staatsverwaltung, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Feldsberg, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. September 1908, Z. VI 2622/1, betreffend die den Straßenbezirken Dobersberg, Eggenburg, Feldsberg, Gloggnitz, Groß-Enzersdorf, Hainfeld, Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Oberhollabrunn, Perjesbeug, Poysdorf, Raabs, Ravelstbar, Retz, Stoderau, Wolkersdorf und Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1908.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. September 1908, Pr.-Z. 3370/5, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Gmünd in Niederösterreich.